

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## **Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Ausbau Dachgeschoss zu Wohnzwecken, Anbau von Balkonen, Einbau eines Fahrstuhls, Einbau von Verbindungstreppen zwischen Mansard- und Dachgeschoss, Einbau von Dachflächenfenstern, Änderung der Grundrisse, Rückbau hofseitiger Kellerzugang, Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO“**

Eschenstraße 7; Gemarkung Neustadt; Flurstück 715 k

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 3. Juni 2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/02616/23 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

**(1)** Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Ausbau Dachgeschoss zu Wohnzwecken, Anbau von Balkonen, Einbau eines Fahrstuhls, Einbau von Verbindungstreppen zwischen Mansard- und Dachgeschoss, Einbau von Dachflächenfenstern, Änderung der Grundrisse, Rückbau hofseitiger Kellerzugang, Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO

auf dem Grundstück:

Eschenstraße 7;

Gemarkung Neustadt, Flurstück 715 k

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

**(2)** Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Eine barrierefreie Erschließung des denkmalgeschützten Gebäudes ist aufgrund der Bestandssituation nicht möglich;

**(3)** Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

**(4)** Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5036, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten: montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 62, empfohlen.

Dresden, 27. Juni 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

